

Leistungsbeschreibung „Premium-Data-Flexlink“ der RB C+C

1. Allgemeines

Der Leistungsumfang für den Internetzugang „Premium-Data-Flexlink“ der RB C+C ergibt sich aus der Produktbeschreibung bzw. Leistungsbeschreibung, den für dieses Produkt gültige AGB sowie ggf. aus den Auftragsformularen und Individualangeboten.

2. Leistung

Die RB C+C („RB C+C“) stellt dem Kunden mit Premium-Data-Flexlink einen Internetzugang auf Basis von Richtfunktechnik zur Verfügung. Die Dienstleistung besteht aus der Bereitstellung der Datenanbindung sowie einem Endgerät (Customer Premises Equipment – „CPE“) als Abschlusseinheit zur Anbindung an das Internet inklusive IP-Dienstleistung (IPv4) zur Übermittlung von IP- Paketen vom und zum Internet bzw. zur Anbindung eines IP-kompatiblen Kunden-netzwerks („LAN“).

Premium-Data-Flexlink kann nur in Städten und Ortschaften in Deutschland, die mit Richtfunk-Technologie der RB C+C versorgt sind, realisiert werden. Die Verfügbarkeit muss für jeden gewünschten Kundenstandort individuell durch einen Line-of-Sight-Check („LoS-Check“), d.h. eine Sichtprüfung zwischen dem anzubindenden Kundenstandort (Installationsadresse) und einer Richtfunk-Basisstation von RB C+C, geprüft und durch RB C+C bestätigt werden. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn nicht nur ein erfolgreicher LoS-Check durchgeführt wurde, sondern wenn der Auftrag durch RB C+C verbindlich bestätigt wurde.

Im Falle der Nutzung des Internets mittels Zugang von RB C+C gilt, daß das Netz der RB C+C mittel- oder unmittelbar direkt oder über Peerings mit anderen Netzen verbunden ist, die das Internet bilden. Die Erreichbarkeit von Inhalten oder Diensten aus anderen, nicht von RB C+C betriebenen Netzen, ist von der Leistung Dritter abhängig, auf die RB C+C keinen Einfluss hat. Für die Erreichung und Nutzung der von Dritten betriebenen Dienste oder Leistungen kann keine Gewähr übernommen werden.

3. Bereitstellung

Nach Beauftragung realisiert RB C+C den Premium-Data-Flexlink Internetzugang im Rahmen der Standardinstallation an den vereinbarten Übergabepunkten innerhalb des mitgeteilten Zeitraums. Installationstermine gelten nur dann als verbindlich, wenn Sie durch RB C+C schriftlich mitgeteilt wurden. Verzögerungen, die durch unzureichende oder nicht

korrekte Informationen des Kunden verursacht oder durch Nichteinhaltung der Mitwirkungspflichten entstehen, setzen die verbindliche Terminzusage außer Kraft.

Eine Standardinstallation beinhaltet die Bereitstellung von Richtfunk-Hard- und Software am Montageort des Kunden. Die Leitungsführung der Stromversorgung und Datenleitungen bis zur Dach- oder Gebäudehaut sowie Anschluß an vorhandene Blitzschutz- und Erdungsleitungen.

Hiervon abweichende Installationen werden nach Absprache und Beauftragung durchgeführt und in Rechnung gestellt.

Die Leistung ist bereitgestellt, wenn eine ggf. erforderliche Abnahmemessung durchgeführt und dem Kunden die Bereitstellung schriftlich mitgeteilt wurde, spätestens jedoch zum Zeitpunkt, ab dem der Kunde die Leistung nutzt,

4. Mietzeit

Die Mindestvertragslaufzeit ergibt sich aus der Produktbeschreibung und dem Auftragsschreiben. Sie beginnt mit der Bereitstellung oder einem vereinbarten Zeitpunkt. Die Laufzeit verlängert sich automatisch um 12 Monate, falls keine schriftliche Kündigung innerhalb von 3 Monaten zum jeweiligen Laufzeitende erfolgt und nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

5. LoS-Check

Wird unter Angabe des Kundenstandortes sowie der gewünschten Produktvariante die grundsätzliche geographische Verfügbarkeit durch RB C+C bestätigt, kann der Kunde einen LoS- Check beauftragen.

Im Rahmen des LoS-Checks werden auch die örtlichen Gegebenheiten zur Aufstellung eines Antennenträgerrohres, die notwendige Systemkabelverbindungen und der Blitzschutz geprüft und gegebenenfalls Mehraufwendungen bei der Angebotserstellung berücksichtigt.

Ein erfolgloser LoS-Check wird nicht berechnet.

Ist der LoS-Check positiv, ist neben der Beauftragung durch den Kunden für die Installation der Richtfunkantenne auch ein Vertrag (GEE) über die Nutzung von Grundstücken gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz („TKG“) notwendig. Ein entsprechendes Muster wird dem Kunden von RB C+C bereitgestellt. Der Kunde wird RB C+C den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines solchen Nutzungsvertrags zur Nutzung des Grundstücks im

Rahmen des Auftrages zukommen lassen. Für den Zeitraum, in dem trotz entsprechender Aufforderung der RB C+C kein solcher Nutzungsvertrag vorliegt, entfällt für den betroffenen Standort die Leistungspflicht von RB C+C.

6. Produktvarianten

Die angegebenen Nettobandbreiten basieren auf Datenpaketen der Größe 1.492 Byte und ohne Abzüge weiterer auf IP- basierender Protokolloverheads.

Werden weitere Protokolle verwendet oder kleinere Datenpakete verschickt, sinkt die entsprechende Nettobandbreite für den Kunden.

6.1. Dauerhaft verfügbare Bandbreite (Basisbandbreite)

Es sind folgende symmetrische Bandbreiten (d.h. in beide Richtungen gleiche Übertragungsraten) möglich:

RB C+C – Premium-Data-Flexlink

Produktvariante Basis	Max. Bandbreite
Premium-Data-Flexlink 8	8/8 Mbit/s
Premium-Data-Flexlink 20	20/20 Mbit/s
Premium-Data-Flexlink 50	50/50 Mbit/s
Premium-Data-Flexlink 100	100/100 Mbit/s
Premium-Data-Flexlink 300	300/300 Mbit/s
Premium-Data-Flexlink 500	500/500 Mbit/s
Premium-Data-Flexlink 700	700/700 Mbit/s

6.2. Temporärer Upgrade der Bandbreite

Die maximale Basisbandbreite kann temporär auf ein höheres Maß verändert werden. Für die Dauer der Anpassung erhebt RB C+C eine zusätzliches Entgelt gemäß Preisliste.

Produktvariante Upgrade	Max. Bandbreite
Premium-Data-Flexlink 50U	50/50 Mbit/s
Premium-Data-Flexlink 100U	100/100 Mbit/s
Premium-Data-Flexlink 300U	300/300 Mbit/s
Premium-Data-Flexlink 500U	500/500 Mbit/s
Premium-Data-Flexlink 700U	700/700 Mbit/s

6.2.1 Bereitstellungsprozess

Der Kunde benachrichtigt RB C+C schriftlich über die Beauftragung einer temporären Bandbreitenanpassung. RB C+C wird die Konfiguration vornehmen und die beauftragte Bandbreite zur Verfügung stellen.

Der Kunde hat RB C+C folgende Informationen mitzuteilen:

- Bereitstellungsstermin
- Termin der Beendigung der Bereitstellung
- Maximale Bandbreite (Upgrade)
- Projektname/Bestellzeichen
- Ansprechpartner und Kontaktdaten.

RB C+C wird die Beauftragung schriftlich bestätigen.

Die Bereitstellung erfolgt mindestens für 24 Stunden oder ein mehrfaches hiervon. Das Entgelt bemisst sich entsprechend der gebuchten Dauer.

Die Rechnungsstellung erfolgt im Folgemonat im Rahmen der monatlichen Rechnungsstellung.

7. CPE

RB C+C stellt dem Kunden die notwendigen Hard- und Softwarekomponenten (CPE) für die Dauer der Laufzeit des jeweiligen Vertrages zur Verfügung. Eigentum am CPE verbleibt bei RB C+C, soweit nichts ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird. Als Übergabeschnittstelle wird eine Ethernetschnittstelle in Form von Glasfaser- (SM/MM) oder Kupferleitung für den Anschluss bereitgestellt. Der Anschluss der Kundensysteme an das CPE wird durch den Kunden durchgeführt.

Die Konfiguration des CPE erfolgt grundsätzlich durch RB C+C.

8. Anbindung des Kundenstandortes

Zur Erhöhung der Verfügbarkeit behält RB C+C sich vor die direkte oder indirekte Anbindung des Kunden sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt über mehrere Wege zu führen.

9. Bereitstellung und Installation

Zur Installation nutzt RB C+C die vom Kunden im Auftrag übermittelten Daten. Der Kunde steht dafür ein, dass diese Daten korrekt und vollständig sind. Zur Realisierung der Datenanbindung installiert RB C+C eine Richtfunkverbindung zwischen einer Basisstation von RB C+C und einer Outdoor Unit („ODU“), die in der Regel auf dem Dach des Kundenstandortes installiert ist. Die ODU ist mit einer Indoor Unit („IDU“) über ein oder mehrerer Coax-, Ethernet- oder Glasfaserkabel verbunden.

Die Richtfunkantenne nebst ODU wird an geeigneter Stelle fachgerecht installiert. Die Installation der ODU mit einer Antenne und einer Standard-Kabelverlegung bis zu 10 Meter inklusive Kabel sind im

Anschaltpreis enthalten.

Zusätzliche Aufwendungen, die bedingt durch die örtlichen Gegebenheiten notwendig sind (z.B. längere Kabelwege, größere Antenne, Kernbohrungen etc.), werden nach Material und Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

Der Kunde sorgt dafür, dass die für die technischen Einrichtungen benötigten Voraussetzungen (Fläche, Kabelschächte, Stromversorgung) für RB C+C kostenfrei zur Verfügung stehen.

RB C+C ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit erforderliche behördliche Genehmigungen nicht erteilt bzw. aufgehoben werden. Gleiches gilt im Falle von etwaigen Nachbarwidersprüchen oder anderen Rechtsbehelfen Dritter gegen die Richtfunkanlage.

Das Antennensystem ist für die Einbindung in den Gebäudeblitzschutz nach den derzeit gültigen Vorschriften vorbereitet. Die Einbindung in den Gebäudeblitzschutz oder, falls das Gebäude über keinen Blitzschutz verfügt, die Herstellung der Antennenerdung sind im Einrichtungsentgelt nicht enthalten.

Standardmäßig werden die Richtfunkanlagen fest mit dem Gebäude verbunden. Das Management der Richtfunktechnik wird durch RB C+C durchgeführt.

Die Installation des CPE wird nach Absprache mit dem Kunden durch RB C+C oder ein durch RB C+C beauftragtes Unternehmen vorgenommen.

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten CPE-Installationstermin alle notwendigen Vorbereitungen getroffen sind, die nicht im Installationsservice enthalten sind, z.B. die Bereitstellung der Erdleitung, des CPE und einer entsprechenden 230V-Spannungsversorgung in max. 2m Entfernung vom Installationsstandort sowie die Anwesenheit des technischen Ansprechpartners am Installationsort.

Bei der Inbetriebnahme einer sekundären Anbindung müssen die CPE der primären und sekundären Leitungen in max. 2m Entfernung zueinander installiert sein. Für das Anschließen der Systeme (z.B. PCs) des Kunden an das CPE ist RB C+C nicht verantwortlich.

Bereitstellungen werden während der Servicebereitschaft gemäß Ziffer 5.2 vorgenommen.

Die Betriebsfähigkeit liegt vor, sobald die IP-Verbindung hergestellt ist. Der Kunde wird von RB C+C nach erfolgter Installation informiert. RB C+C wird die Leistung ab Betriebsfähigkeit berechnen.

10. Allgemeine Rahmenparameter

10.1. Bandbreite

Ist nach Installation und Einmessung der Anbindungsart die beauftragte Bandbreite realisierbar, steht diese auch während der Vertragslaufzeit zur Verfügung, soweit die Funkverbindung zwischen der jeweiligen Richtfunk-Basisstation und der Empfangsantenne der ODU am Kundenstandort nicht durch bauliche Veränderungen oder ähnliches beeinträchtigt oder unterbrochen wird.

10.2. MTU

Die zur Verfügung gestellte MTU-Size beträgt maximal 1.492 Bytes. Um funktionelle Beeinträchtigungen zu vermeiden, stellt der Kunde sicher, dass die vom Kunden verwendeten Applikationen keine größeren MTU-Sizes benötigen.

10.3. IP-Adresse / Network Address Translation ("NAT")

RB C+C richtet als Standard eine feste Internetprotokoll („IP“)- Adresse im Rahmen der Grundkonfiguration auf dem CPE ein. oder eine „Network Address Translation“ (NAT). Die Einrichtung weiterer IP-Adressen erfolgt nach Anschaltung der Anbindung zusammen mit dem Kunden durch den RB C+C -Support.

Die Verwendung von NAT und die damit verbundene Übersetzung der Netzwerk-IP-Adressen in die offizielle IP-Adresse ist einerseits eine Sicherheitsfunktion, da die Netzwerkadressen nach außen hin nicht mehr sichtbar und damit nicht unmittelbar angreifbar sind, andererseits kann das LAN ohne großen Umstellungsaufwand angebunden werden. Die Vergabe der festen IP-Adresse ermöglicht darüber hinaus die Anbindung kundeneigener Server (Mailserver, Webserver etc.). NAT kann jedoch eine Firewall nicht ersetzen. Zur Absicherung des LAN gegen Angriffe aus dem Internet empfiehlt RB C+C daher die Implementierung einer Firewall.

RB C+C vergibt IP-Adressen als Provider-Aggregatable-Adressen aus einem von dem RIPE zugeteilten RB C+C -Allocated-Classless- Interdomain-Routing- („-CIDR“)-Block. Die Vergabe erfolgt in Übereinstimmung mit den Richtlinien des RIPE. Alle IP- Adressen fallen unmittelbar nach Vertragsbeendigung an RB C+C zurück.

RB C+C ermöglicht dem Kunden nach gesonderter Vereinbarung, eigene IP-Adressen (Provider-Independent („PI“-Adressen) innerhalb der RB C+C -Netzes über RB C+C -Anbindungen zu betreiben. RB C+C unterstützt ausschließlich PI-Adressen, die

durch RIPE zugeteilt und verwaltet werden. Diese Adressen müssen vom Kunden bei RIPE beantragt und gepflegt werden. RB C+C ist weder für die Beantragung noch für die Pflege der RIPE-Dokumentation verantwortlich.

10.4. IP-Routing nach Internet-Standards

RB C+C routet die Daten auf Basis der allgemein anerkannten technischen Standards des Internets. Die Dienstleistung von RB C+C ist hierbei darauf beschränkt, eine funktionstüchtige Schnittstelle zu den Netzen anderer Anbieter zur Verfügung zu stellen.

10.5. Zugangsverfahren

Das zur Verbindung zwischen CPE und Netz eingesetzte Zugangsverfahren ist PPP (Point-to-Point Protocol).

11. Zusatzleistungen

11.1. Backup

RB C+C stellt dem Kunden nach örtlicher Verfügbarkeit zusätzlich zur primären Anbindung eine sekundäre Anbindung zur Verfügung.

Bei Ausfall der primären Anbindung stehen somit Baugruppen zur Verfügung, auf die der Signalweg umgeschaltet werden kann. Die Umschaltung erfolgt durch RB C+C oder durch Personal des Kunden, welche von RB C+C unterwiesen wurden.

12. Dienstverfügbarkeit

Die Dienstverfügbarkeit definiert die Verfügbarkeit der Datenanbindung zwischen einem Kundenstandort und der Übergangsschnittstelle in das Internet in Prozent der Zeit eines Jahres und wird wie folgt berechnet:

$\% \text{Verfügbarkeit} = (1 - (\text{Summe der Minuten, in der eine Dienstleistung innerhalb eines Jahres einen totalen Ausfall hatte} / \text{Summe der Minuten eines Jahres})) \times 100$

Als Jahr gilt das Vertragsjahr ab Bereitstellung von RB C+C Premium-Data-Flexlink. Unterbrechungen während Wartungen im Sinne von **Ziffer 5.4** sowie Zeitverlust durch Gründe, die nicht durch RB C+C zu vertreten sind, gehen nicht in die Berechnung der Ausfallzeit ein.

Die Dienstverfügbarkeit ist bei Vereinbarung eines Backups gegeben, soweit entweder über die primäre Anbindung oder über die sekundäre Anbindung Datenverkehr zum Internet möglich ist. Dem Kunden ist bewusst, dass es bei einer sekundären Anbindung mit geringerer Bandbreite als derjenigen der primären Anbindung im Backup-Fall zu einer Verringerung der Bandbreite kommt und bestimmte Funktionalitäten ggf. nicht oder nur eingeschränkt

zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht als Einschränkung der Dienstverfügbarkeit.

Die Dienstverfügbarkeit im Jahresmittel beträgt mindestens 98,5%.

Die vereinbarte Verfügbarkeit eines Übertragungsweges, welcher alle Komponenten des Weges einschließlich der Abschlüsse beinhaltet, wird als Prozentwert dargestellt. Dieser gibt an, zu welchem Anteil der Gesamtbetriebszeit die Verbindung mindestens verfügbar sein wird. Der Wert wird über einen Zeitraum eines Jahres (12 Monate), vom Bereitstellungsdatum an, gerechnet, ermittelt.

Für die Ermittlung der jährlichen Verfügbarkeit wird nachfolgendes Verfahren angewendet:

$$V = (1 - \frac{StD}{8760}) \times 100$$

V = Verfügbarkeit des Übertragungsweges im Jahr

StD = Summe der Störungsdauer aller im Jahr gemeldeten Nettoreparaturzeiten (in Stunden)

8760 = mittlere Anzahl von Stunden pro Jahr

Wartungsarbeiten und Ausfälle infolge höherer Gewalt sind von den Verfügbarkeitsvorgaben ausgeschlossen.

Wartungsarbeiten in diesem Sinne sind alle dem Kunden zuvor angekündigten Instandhaltungsmaßnahmen.

Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen von keiner Seite zu vertreten sind.

Werden Verfügbarkeitswerte unterschritten, so wird RB C+C unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um die Verfügbarkeit sicherzustellen.

13. Störungsbeseitigung

Als Störung gilt die Nichtverfügbarkeit der Leistung. Störungen werden unverzüglich von RB C+C im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten sowie der folgenden Bedingungen beseitigt.

13.1. Störungshotline

Kunden steht die Störungshotline an 24 Stunden pro Tag und an 365 Tagen pro Jahr zur Verfügung.

13.2. Netzüberwachung

RB C+C wird die Netzauslastung kontinuierlich messen und auf Anomalien überwachen und proaktiv eingreifen, sollten Wartungsarbeiten erforderlich sein.

13.3. Störungsmeldung

Störungsmeldungen erfolgen durch den Kunden, ausschließlich an die Störungs-Hotline. Die Störungsmeldung muss folgende Informationen beinhalten:

- Zuständige Stelle des Kunden incl. Standort, Name und Kontaktdaten des Mitarbeiters
- Bezeichnung der der gestörten Leistung
- Beschreibung der Störung
- Zeitpunkt an dem die Störung aufgetreten ist.

13.4. Reaktions- und Entstörzeiten

Die Reaktionszeit ist der Zeitraum zwischen Eingang der Fehlermeldung durch den Kunden bis zur Bestätigung der Fehlermeldung durch RB C+C. RB C+C bestätigt die Fehlermeldung unter Angabe einer Fehlerticketnummer sowie dem Namen des verantwortlichen Bearbeiters.

Die Entstörzeit ist der Zeitraum zwischen dem Eingang der Fehlermeldung und dem Störungsende. Das Störungsende ist die Eingangszeit der Rückmeldung beim Kunden, dass die Störung beseitigt wurde (Zeitstempel von Email oder Telefonat).

Soweit Behinderungen der Entstörung auftreten, die vom Kunden zu vertreten sind, so vermindert sich die Entstörzeit entsprechend.

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht hat der Kunde alle Maßnahmen zu treffen eine Entstörung zu ermöglichen.

13.5. Servicezeiten / Service Level

Reaktionszeit:	4 Stunden
Entstörzeit:	24 Stunden

14. Rückerstattungen / Gutschriften bei Leistungsstörungen

Für die Nichteinhaltung der Verfügbarkeiten und der Bereitstellungs- und Servicezeiten erstattet RB C+C Beträge in Form von Gutschriften auf die laufenden monatlichen Zahlungen, jedoch nicht mehr als 25% der Gesamtvergütung pro Jahr.

14.1. Unterschreitung der Verfügbarkeit

Bei Unterschreitung der Verfügbarkeit von 98,5% pro Jahr erstattet RB C+C einmalig einen Betrag in

Form einer Gutschrift.

Verfügbarkeit >98,5%	0%
95% > Verfügbarkeit > 98,5%	10%
< 95%	20%

15. Wartung

Zur Optimierung und Leistungssteigerung des Netzes und der technischen Systeme sieht RB C+C Wartungsfenster außerhalb der üblichen Geschäftszeiten vor. Diese liegen im Regelfall in der Nacht von Samstag auf Sonntag zwischen 0:00 und 6:00 Uhr, können jedoch bei Bedarf auch an Werktagen durchgeführt werden.

Sollte ein solches sonstiges Wartungsfenster durch RB C+C in Anspruch genommen werden, so wird der Kunde mindestens fünf (5) Werktagen im Voraus informiert.

Während der Wartungszeit hat RB C+C die Möglichkeit, ihre technischen Einrichtungen im notwendigen Umfang außer Betrieb zu nehmen.

15.1. Austausch und Upgrade

RB C+C ist berechtigt die installierten Hard- und Softwarekomponenten jederzeit gegen mindestens gleichwertige Baugruppen auszutauschen. Das Wartungsfenster für den Austausch wird 10 Tage im Voraus angekündigt.

15.2. Notfallwartung

Im Fall einer technischen Störung ist RB C+C berechtigt die Wartung unverzüglich und ohne Ankündigung durchzuführen. Dies gilt auch für Störungsszenarien, die der Gefahrenabwehr (Gefahr im Verzug) dienen.

16. Sonstiges

16.1. Stornierung

Eine kostenfreie Änderung oder Stornierung der Bestellung ist bis zur Auftragseingangsbestätigung durch RB C+C möglich.

RB C+C ist nicht verpflichtet, spätere Stornierungen zu akzeptieren, wird diese aber im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten gegebenenfalls akzeptieren.

Für jede nach der Auftragseingangsbestätigung und vor der Leistungsbereitstellung durch RB C+C akzeptierte Stornierung ist RB C+C berechtigt, dem Kunden ein einmaliges Entgelt gemäß der Preisliste in Rechnung zu stellen. Nach der Leistungsbereitstellung ist keine Stornierung mehr möglich.

17. Entgelte

Im Bezug auf alle Entgelte unter dieser Ziffer 6 steht dem Kunden jeweils der Nachweis niedrigerer, RB C+C der Nachweis höherer tatsächlicher Kosten offen.

17.1. Bereitstellungs-/Installationsgebühr

RB C+C erhebt für die Bereitstellung der Dienstleistung eine einmalige Einrichtungspauschale.

17.2. Monatliche Bereitstellung

RB C+C erhebt eine monatliche Bereitstellungsgebühr in Abhängigkeit der gewählten Bandbreite und optionaler Bandbreitenanpassungen.

18. Haftung

Der Kunde haftet für jede von ihm oder von Dritten verschuldete Beschädigung des Anschaltsystems sowie anderen Teilen der RB C+C Infrastruktur oder der Systeme ihrer „Dritt-Kunden“. Reklamiert der Kunde einen Fehler eines Systems, das von RB C+C administriert wird, überprüft RB C+C die Funktionsfähigkeit des Systems und stellt die Originalkonfiguration wieder her. Ist das Gerät defekt oder lässt es sich mit der Originalkonfiguration nicht wieder in Betrieb nehmen, stellt RB C+C ein vorkonfiguriertes Austauschsystem bereit. War das System bei Einlieferung zur Überprüfung mit der Originalkonfiguration funktionsfähig und hat der Kunde einen solchen Fehler schuldhaft verursacht, ist RB C+C berechtigt, dem Kunden die durch die Überprüfung bzw. Reparatur anfallenden Kosten nach den geltenden Sätzen gemäss RB C+C Preisliste in Rechnung zu stellen.

19. Mindestvertragslaufzeit und Kündigungsfristen

Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen gemäß Auftragsformular bzw. AGB der RB C+C.

20. Tarifänderungen

RB C+C ist berechtigt, Leistungsinhalte und Entgelte mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern und Verbesserungen vorzunehmen. In einem solchen Fall erhalten die Kunden eine schriftliche Mitteilung. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. RB C+C weist seine Kunden schriftlich oder per E-Mail auf diese Möglichkeit hin.

KONTAKT

RB C+C
IT- und Telekommunikation

Ralf Bender
Ringstraße 5
64367 Mühlthal

Tel.: +49 6151 / 145 552
Fax: +49 6151 / 147 670
Mobil: +49 171 / 3145 535
Mail: rbender@rbcc.de